



**Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“
(Kurzbezeichnung: „Rettet die Bienen!“)**

(Eintragungsfrist: 31. Januar bis 13. Februar 2019,
vgl. IMBek vom 13. November 2018, StAnz Nr. 46 vom 16. November 2018)

**Vollzugshinweise für Landratsämter und Gemeinden
(VollzH-VB)**

Az. A1-1365-2-11

vom **19.11.2018**

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	3	5.3.1	Allgemeines, Antragsvordrucke	11
1.1	Kontakte	3	5.3.2	Beantragung per E-Mail bzw. per Internet (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWO)	12
1.1.1	Beauftragter des Volksbegehrens (Art. 63 Abs. 2 LWG):	3	5.4	Erteilung des Eintragungsscheins	12
1.1.2	Landeswahlleiter	3	5.4.1	Termine und Fristen	12
1.2	Einhaltung des Dienstwegs	3	5.4.2	Aushändigung	12
1.3	Auflegung der Eintragungslisten in allen Gemeinden	4	5.4.3	Übermittlung mit Text des Volksbegehrens .	13
1.4	Geltende Rechtsgrundlagen	4	5.5	Inhalt und Form des Eintragungsscheins	13
2.	Bestimmung der Eintragsbezirke, der Eintragungsräume und der Eintragszeiten	4	5.6	Eintragungsscheinverzeichnisse, Vermerk im Wählerverzeichnis	13
2.1	Allgemeines	4	5.7	Ungültigkeitserklärung von Eintragungsscheinen	14
2.2	Eintragsbezirke, allgemeine Eintragungsräume	5	5.7.1	Allgemeines, Verzeichnis der für ungültig erklärten Eintragungsscheine	14
2.3	Einrichtungen nach § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO, Justizvollzugsanstalten (besondere Eintragungsräume nach § 75 Abs. 3 LWO)	5	5.7.2	Meldung an den Landeswahlleiter (§ 77 Abs. 2 Satz 4 LWO)	15
2.4	Zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten, mobile Eintragungsräume	6	5.7.3	Überprüfung der Eintragungen nach Beginn der Eintragsfrist	15
2.5	Festlegung der Eintragszeiten	7	6.	Eintragungslisten	16
2.6	Besonderheiten für Verwaltungsgemeinschaften	7	7.	Eintragungsbekanntmachung	16
2.7	Kommunale Abstimmungen während der Eintragsfrist	8	7.1	Allgemeines	16
3.	Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse, Stimmberechtigung	8	7.2	Inhalt	16
4.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen, Einsicht in das Wählerverzeichnis und Beurkundung des Wählerverzeichnisses	9	7.3	Aushang im Eintragsraum	17
4.1	Bekanntmachung	9	7.4	Auskunft über die Eintragsbezirke, -räume und -zeiten	17
4.2	Einsicht in das Wählerverzeichnis	9	7.5	Überwachung durch die Rechtsaufsicht	17
4.3	Berichtigung, Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses	10	8.	Sachlichkeitsgebot	18
5.	Eintragungsscheine	10	9.	Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten und Eintragung ...	18
5.1	Allgemeines, Bedeutung der Eintragungsscheine	10	9.1	Information über die Eintragungsmöglichkeiten	18
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung von Eintragungsscheinen	10	9.2	Öffentlichkeit, Abstimmungsgeheimnis und Datenschutz, unzulässige Beeinflussung	18
5.2.1	Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	10	9.3	Aufsichtführender	19
5.2.2	Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind	11	9.4	Vermeidung von Mehrfacheintragungen (§ 80 Abs. 2 LWO)	19
5.2.3	Beauftragung einer Hilfsperson (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG)	11	9.5	Eintragung	20
5.3	Beantragung	11	9.5.1	Allgemeines	20
			9.5.2	Eintragung mit Eintragungsschein, nicht eigenhändige Unterschrift (§ 80 Abs. 8, § 48 Abs. 1 LWO)	20
			10.	Ermittlung des Ergebnisses	22
			10.1.	Zwischenmeldungen	22
			10.2	Schnellmeldung	22
			10.3	Abschluss und Weiterleitung der Eintragungslisten	23
			10.3.1	Gemeinden	23
			10.3.2	Landratsämter (§ 82 Abs. 2 LWO)	23
			10.3.3	Vorlage an Landeswahlleiter	24
			11.	Kosten des Volksbegehrens	24

Anlagen

- Anlage 1: Terminübersicht (Gemeinde, Landratsamt)
- Anlage 2a: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen
- Anlage 2b: Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren
- Anlage 3: Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
- Anlage 4a: Muster für die Beantragung eines Eintragungsscheins
- Anlage 4b: Muster einer Internet-Eingabemaske für die Beantragung eines Eintragungsscheins
- Anlage 5: Muster eines Eintragungsscheins
- Anlage 6a: Schnellmeldung über das Ergebnis (kreisangehörige Gemeinde)
- Anlage 6b: Schnellmeldung über das Ergebnis (kreisfreie Gemeinde/Landratsamt)
- Anlage 7: Aufstellung über die Eintragungslisten (Gemeinde)
- Anlage 8: Zusammenstellung der Ergebnisse (Landratsamt)

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

1.1 Kontakte

1.1.1 Beauftragte des Volksbegehrens (Art. 63 Abs. 2 LWG):

Agnes Becker
Stellvertreter: Bernhard Suttner
weitere Stellvertreter: Dr. Maiken Winter, Thomas Prudlo,
Nikolaus Teixeira,

Kontakt, auch für Rückfragen zu den **Eintragungslisten** und Nachbestellungen (vgl. Nr. 6 VollzH-VB; Art. 68 Abs. 1 LWG):

Volksbegehren Artenvielfalt, c/o ödp Landesgeschäftsstelle,
Postfach 2165, 94011 Passau, Tel. 0851/9311-31
E-Mail: info@volksbegehren-artenvielfalt.de
Internet: www.volksbegehren-artenvielfalt.de

1.1.2 Landeswahlleiter

Dienststelle: Bayer. Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth; Postadresse: 90725 Fürth

E-Mail für ungültige Eintragungsscheine (siehe Nr. 5.7.2) und für Schnellmeldung Ergebnisse kreisfreie Gemeinde, LRA (siehe Nr. 10.2): **vob-rettet-die-bienen@bayern.de**

Fax/Tel. für ungültige Eintragungsscheine: siehe Nr. 5.7.2

Internet: www.wahlen.bayern.de bzw.

www.wahlen.bayern.de/vb-ve/

Intranet (StMI im BayBN/Behördennetz):

www.stmi.bybn.de/wahlen/

1.2 Einhaltung des Dienstwegs

Für Rückfragen kreisangehöriger Gemeinden zu diesen Vollzugshinweisen an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) oder an den Landeswahlleiter ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten.

1.3 Auflegung der Eintragungslisten in allen Gemeinden

Nach dem Wunsch der Beauftragten des Volksbegehrens sollen **in allen bayerischen Gemeinden** Eintragungslisten aufgelegt werden; die Hinweise gelten somit für alle Gemeinden und Landratsämter.

1.4 Geltende Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden und die Landratsämter haben **insbesondere** zu beachten

- die Art. 67 bis 70 des **Landeswahlgesetzes** (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002, GVBl. S. 277, 278, ber. S. 620, BayRS 111-1-I, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362),
- die §§ 74 bis 82 sowie die Anlagen 19 bis 21 der **Landeswahlordnung** (LWO) vom 16. Februar 2003, GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74),

jeweils eingestellt im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (vgl. Nr. 1.1.2) unter „Volksbegehren“ bzw. unter „BayernRecht“ (www.gesetze-bayern.de),

- diese **Vollzugshinweise** (VollzH-VB) mit Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 8, eingestellt im **Internet-Angebot** des Landeswahlleiters zum Volksbegehren; die empfohlenen Muster für die Beantragung von Eintragungsscheinen sowie der Eintragungsschein selbst (Anlagen 4a, 4b und 5) sind wie bei den vergangenen Wahlen und Abstimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung **nur im Behördennetz-Angebot** des StMI eingestellt (vgl. Nr. 1.1.2),
- ergänzend die [Wahlanweisung WA 3 Gemeinde für die Landtagswahl 2018](#) (WA 3 LTW 2018) ebenfalls eingestellt im Internet-Angebot des Landeswahlleiters zur Landtagswahl 2018 (jeweils unter „StMI“), **soweit in diesen VollzH-VB darauf verwiesen wird.**

Eine Übersicht über die wichtigsten **Termine** enthält **Anlage 1**.

2. Bestimmung der Eintragsbezirke, der Eintragsräume und der Eintragszeiten

2.1 Allgemeines

Bei der Bestimmung der Eintragsbezirke, der Eintragsräume und der Eintragszeiten ist zu beachten, dass **jede** stimmberechtigte Person **ausreichend** Gelegenheit finden muss, sich am Volksbegehren zu beteiligen (Art. 67 Satz 1, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Im Interesse einer **gleichmäßigen sachlichen Behandlung** aller Volksbegehren soll bei der Festlegung der Eintragungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Spielräume grundsätzlich auf die in der jeweiligen Gemeinde bewährte Praxis bei den zuletzt durchgeführten Volksbegehren abgestellt werden. Ausschließlich sachliche Gesichtspunkte (z.B. Auswertung von Erfahrungsberichten, Änderung der örtlichen Verhältnisse) können

für eine wesentliche Änderung der Praxis als Begründung herangezogen werden; dabei kann im Einzelfall eine Befassung des Gemeinderats notwendig sein.

2.2 Eintragungsbezirke, allgemeine Eintragungsräume

Jede Gemeinde, also auch Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, bildet mindestens einen **Eintragungsbezirk** (Art. 67 Satz 2 LWG). Größere Gemeinden **können** mehrere Eintragungsbezirke bestimmen. Die Regelungen für Landtagswahlen und Volksentscheide über die Größe der Stimmbezirke (vgl. § 10 LWO) gelten bei Volksbegehren nicht.

Für jeden Eintragungsbezirk ist **mindestens ein** (allgemeiner) **Eintragungsraum** zu bestimmen; als Eintragungsräume sollen **vorrangig gemeindliche Amtsräume bzw. Räume in Gemeindegebäuden, Altenheimen, Kindergärten, Büchereien o.ä.** bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein (§ 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 LWO). Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass auch behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen möglichst persönlich (ohne Beauftragung einer Hilfsperson) am Volksbegehren teilnehmen können (§ 37 Abs. 2 LWO analog; zur Auswahl von Eintragungsräumen vgl. auch ergänzend die sinngemäß geltenden Ausführungen zu Wahlräumen [in WA 3 LTW 2018](#), Nr. 5.1).

Wegen zusätzlicher Eintragungsmöglichkeiten siehe auch nachfolgende Nr. 2.4.

2.3 Einrichtungen nach § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO, Justizvollzugsanstalten (besondere Eintragungsräume nach § 75 Abs. 3 LWO)

Die Gemeinde hat mit der Leitung von **Krankenhäusern, Alten(wohn)- und Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen sowie Klöstern** rechtzeitig zu **klären**, ob in der jeweiligen Einrichtung eine eigene Gelegenheit zur Eintragung (besonderer Eintragungsraum) angeboten werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn sich in der Einrichtung Personen befinden, die sich für das Volksbegehren eintragen wollen und (z.B. aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung) in keinem der **allgemeinen** Eintragungsräume erscheinen können **und**, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG vorliegen, auch keine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen.

In **Justizvollzugsanstalten** ist in **jedem Fall** ein besonderer Eintragungsraum einzurichten.

Anders als bei Wahlen oder Volksentscheiden, wo in den genannten Einrichtungen (außer in Justizvollzugsanstalten) Sonderstimmbezirke gebildet werden sollen und die Stimmabgabe dann nur mit Wahrscheinlichkeit möglich ist (vgl. § 11 LWO), kann die Eintragungsberechtigung der Insassen und Beschäftigten dieser Einrichtungen bei Volksbegehren grundsätzlich anhand des Wählerverzeichnisses des zugehörigen regulären Eintragungsbezirks überprüft werden. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eines **anderen Eintragungsbezirks** der Gemeinde

eingetragen sind oder die in einer **anderen Gemeinde** mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (dies kann insbesondere bei Insassen von Justizvollzugsanstalten der Fall sein), können sich in der Einrichtung für das Volksbegehren jedoch nur eintragen, wenn sie sich bei ihrer zuständigen Gemeinde einen **Eintragungsschein** beschafft haben (§ 75 Abs. 3 Satz 3 LWO).

Nach Erlass der Eintragungsbekanntmachung (vgl. unten Nr. 7) fordern die Gemeinden unverzüglich die Leitungen der Einrichtungen auf, die betroffenen stimmberechtigten Personen entsprechend zu **unterrichten**. Ferner sind die Stimmberechtigten, die einen Eintragungsschein von der Gemeinde des Sitzes der Einrichtung benötigen, darüber zu unterrichten, dass sie den Eintragungsschein auch über die Leitung der Einrichtung beantragen können.

Die in § 79 Abs. 2 LWO genannten Mindestöffnungszeiten (vgl. nachfolgende Nr. 2.5) gelten für die besonderen Eintragungsräume nicht; die **Eintragszeit** ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis mit der Leitung der Einrichtung zu vereinbaren (§ 75 Abs. 3 Satz 2 LWO).

2.4 Zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten, mobile Eintragungsräume

Verzichtet die Gemeinde auf die Bestimmung mehrerer Eintragsbezirke und bildet sie für das gesamte Gemeindegebiet einen einzigen Eintragsbezirk, kann - je nach Größe und Infrastruktur der Gemeinde - die Bildung mehrerer Eintragungsräume für diesen Eintragsbezirk oder die Festlegung längerer bzw. zusätzlicher Eintragszeiten (vgl. nachfolgende Nr. 2.5) geboten sein.

Auch für entfernt gelegene, verkehrsmäßig ungünstig angebundene Gemeindeteile sollen (**zusätzliche**) **Eintragungsmöglichkeiten** geschaffen werden. Wenn dort keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können insbesondere in **diesen** Fällen **mobile Eintragungsstellen** (§ 75 Abs. 2 Satz 3 LWO) eingerichtet werden. **Vorrangig sollen jedoch gemeindliche Amtsräume, bzw. Räume in Gemeindegebäuden, Altenheimen, Kindergärten, Büchereien o.ä. bestimmt werden** (§ 75 Abs. 2 Satz 1 LWO, vgl. Nr. 2.2). Die in § 79 Abs. 2 LWO bestimmten Mindestöffnungszeiten müssen für die **zusätzlichen** Eintragungsmöglichkeiten nicht eingehalten werden (vgl. nachfolgende Nrn. 2.5, 2.6).

Die Gemeinde kann auch noch nach Erlass der Eintragungsbekanntmachung bei Bedarf, insbesondere bei **starkem Andrang**, weitere Eintragungsräume bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 LWO, siehe auch unten Nr. 7.2 für die Bekanntmachung der nachträglichen Änderungen). Eine vorzeitige Schließung von Eintragungsräumen während der Eintragsfrist ist dagegen - unabhängig vom Zuspruch der Stimmberechtigten - **nicht zulässig**.

Wegen der Missbrauchsmöglichkeiten ist es **unzulässig**, dass Gemeindebedienstete mit den Eintragslisten Stimmberechtigte persönlich in ihren Wohnungen aufsuchen.

2.5 Festlegung der Eintragungszeiten

Für die Festlegung der Eintragungszeiten enthält § 79 Abs. 2 Satz 1 LWO **Mindestvorgaben**, die in **jeder** Gemeinde (bzw. in jedem Eintragsbezirk) zumindest für den **zentralen Eintragsraum** zu beachten sind.

Die Gemeinden legen im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung unter **Beachtung des Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LWG** und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere der vorhandenen Eintragsbezirke und -räume, sowie der Erfahrungen bei früheren Volksbegehren die jeweiligen Eintragungszeiten fest.

Die **Abendauslegung** (§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWO) ist unmittelbar (d.h. ohne Unterbrechung) an die Nachmittagsauslegung anzuschließen (d.h. Eintragung dann mindestens von 13 bis 20 Uhr); soweit sie auf einen Freitag ohne Nachmittagsauslegung gelegt wird, ist die Eintragung mindestens von 16 bis 20 Uhr (vier Stunden) zu ermöglichen.

Sind in einer Gemeinde **weitere Eintragungsräume** eingerichtet, können für diese entsprechend den jeweiligen personellen und räumlichen Voraussetzungen **unter Beachtung der genannten Grundsätze** (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LWG) andere (d.h. auch kürzere) Eintragungszeiten festgelegt werden.

Die festgelegten und bekanntgemachten Öffnungszeiten können bei starkem Andrang jederzeit **überschritten oder verlängert** werden (entsprechend der zusätzlichen Öffnung von Eintragungsräumen, vgl. vorstehende Nr. 2.4; wegen der Bekanntmachung der nachträglichen Änderungen vgl. unten Nr. 7.2). Dagegen ist eine **Verkürzung** der bekannt gemachten Eintragungszeiten - unabhängig vom Zuspruch der Stimmberechtigten - **nicht zulässig**.

2.6 Besonderheiten für Verwaltungsgemeinschaften

Für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist **mindestens** ein Eintragsraum für **jede** Mitgliedsgemeinde **am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft** einzurichten (§ 75 Abs. 1 Satz 3 LWO); diese Eintragsstellen für die Mitgliedsgemeinden können ganz oder teilweise in einem Raum zusammengefasst werden.

Um Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LWG Rechnung zu tragen, sollten je nach den örtlichen Verhältnissen (Lage, verkehrsmäßige Anbindung, vorhandene Räumlichkeiten und Personal) in den einzelnen Mitgliedsgemeinden zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden; insoweit gilt die Regelung für Ortsteile von Einheitsgemeinden (vgl. oben Nr. 2.4) entsprechend. Hierbei bieten sich insbesondere die Sprechstunden des Bürgermeisters an. Die in § 79 Abs. 2 LWO festgelegten Mindestöffnungszeiten müssen für diese **zusätzlichen** Eintragungsräume nicht eingehalten werden.

2.7 Kommunale Abstimmungen während der Eintragsfrist

Für die **ausnahmsweise** Durchführung von **Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstigen Abstimmungen** auf kommunaler Ebene (z.B. Bürgerentscheide, Bürgerbefragungen) **während der Eintragsfrist** ist die **Zustimmung des StMI** nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG - mit einer Stellungnahme der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde - einzuholen. Auch im Fall der Zustimmung dürfen die Eintragungsmöglichkeiten für das Volksbegehren nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LWO **nicht** auf den Wahl- bzw. Abstimmungssonntag der kommunalen Abstimmung gelegt werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Die Beantragung und die Ausgabe der Wahl- und Abstimmungsscheine müssen räumlich getrennt von den Eintragungsräumen für das Volksbegehren erfolgen.

3. Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse, Stimmberechtigung

Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der **42. Tag** vor Beginn der Eintragsfrist, also der **20. Dezember 2018** (§ 76 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 LWO).

In das Wählerverzeichnis sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten aufzunehmen. Die **Stimmberechtigung** richtet sich nach Art. 1 und 2 LWG, d.h. nach den für Landtagswahlen geltenden Bestimmungen. **Ausländische Unionsbürger** sind - anders als bei Bürgerbegehren oder bei der Europawahl - ebenso wie (nicht EU-)Ausländer - beim Volksbegehren **nicht** stimmberechtigt.

Die in Art. 1 Abs. 1 LWG genannten Voraussetzungen müssen **spätestens am 13. Februar 2019** (letzter Tag der Eintragsfrist) erfüllt sein, d.h. für die Erlangung der Stimmberechtigung ist

- der **13. Februar 2001** der **letztmögliche Geburtstag** und
- der **13. November 2018** der letzte Tag für die **Wohnungnahme** oder für den **Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern**.

Ergänzend gelten für das Stimmrecht folgende Besonderheiten:

- Eine stimmberechtigte Person, die erst **während der Eintragsfrist das 18. Lebensjahr vollendet**, kann sich bereits **vor** dem Geburtstag in die Eintragsliste eintragen und ggf. einen Eintragungsschein erhalten (vgl. unten Nr. 5.4.1).
- Bei **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit während der Eintragsfrist** sind die Erteilung eines Eintragungsscheins und die Eintragung frühestens am Tag der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde möglich. Wird ein Eintragungsschein erteilt, wird die betreffende Person auf Grund des Eintragungsscheinverzeichnisses zur Zahl der insgesamt Stimmberechtigten gezählt (vgl. unten Nr. 10.2 und Anlage 6a, Fußnote 1 bzw. Anlage 6b, Fußnote 2); eine Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses erfolgt **nicht**.
- Verliert eine stimmberechtigte Person **während der Eintragsfrist** ihr Stimmrecht (Wegzug aus Bayern, Ausschluss

nach Art. 2 LWG, Tod) wird sie aus dem Wählerverzeichnis gestrichen (Berichtigung nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 LWO); zusätzlich wird in der Bemerkungsspalte der Tag des Verlusts des Stimmrechts vermerkt. **Bis dahin geleistete Eintragungen bleiben gültig** (vgl. auch Sonderregelung des Art. 70 Abs. 3 LWG bei Eintragung durch eine Hilfsperson, unten Nr. 5.7.1); d.h. der Verlust des Stimmrechts wirkt sich in diesem Fall erst **ab dem Tag des Stimmrechtsverlusts** aus. Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses wird auch in diesen Fällen **nicht** berichtigt; die betreffenden Personen sind somit zur Zahl der insgesamt Stimmberechtigten zu zählen (vgl. unten Nrn. 4.3 und 10.2).

Das Wählerverzeichnis enthält je eine **Spalte** für den Vermerk der Eintragung und für Bemerkungen.

Zur Stimmberechtigung, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen und auf Antrag, sowie zur Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses wird im Übrigen auf [WA 3 LTW 2018](#) (Nr. 2) verwiesen (vgl. auch nachfolgende Nr. 4.3).

4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen, Einsicht in das Wählerverzeichnis und Beurkundung des Wählerverzeichnisses

4.1 Bekanntmachung

Spätestens am 24. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, also **spätestens am 7. Januar 2019**, hat die Gemeinde die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen nach dem Muster der **Anlage 2a** VollzH-VB zu erlassen (§ 76 Abs. 1, §§ 17, 88 LWO).

4.2 Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist an den **Werktagen - außer Samstags** - vom 20. bis 16. Tag vor Beginn der Eintragsfrist, d.h. am Freitag, 11., Montag, 14. und Dienstag 15. Januar 2019 **während der allgemeinen Dienststunden** mindestens in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (Art. 4 Abs. 1 LWG, § 76 Abs. 1, § 18 LWO).

Die Vorschriften über **Einsprüche und Beschwerden** gelten entsprechend (§ 76 Abs. 1, § 19 LWO). Die Gemeinde muss für die Entgegennahme der Einsprüche zur Niederschrift **außerhalb der allgemeinen Dienststunden** während der Frist für die Einsichtnahme (also am Samstag und Sonntag) **nicht** geöffnet sein. Ein Einspruch kann in dieser Zeit ggf. **nur schriftlich** eingereicht werden.

Ergänzend wird auf [WA 3 LTW 2018](#), (Nrn. 2.6 und 2.7, verwiesen).

4.3 Berichtigung, Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist nach den allgemeinen Vorschriften zu berichtigen und abzuschließen; der Abschluss ist zu beurkunden (§ 76 Abs. 1, §§ 20, 21 LWO). Die Beurkundung erfolgt entsprechend dem Muster der **Anlage 3** VollzH-VB. Der **Ausdruck** des Wählerverzeichnisses vor dessen Beurkundung ist **nicht** notwendig (§ 21 Abs. 1 Satz 4 LWO ist nicht anwendbar); vgl. auch unten Nr. 9.4.

Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten), die zu Nachträgen oder zu Streichungen einzelner Stimmberechtigter führen, sind von der Gemeinde bzw. vom Aufsichtführenden formlos auf der Abschlussbeurkundung zu vermerken (vgl. auch [WA 3 LTW 2018](#), Nr. 2.8.4). Bei Verlust des Stimmrechts nach Beginn der Eintragsfrist erfolgt **keine** Berichtigung der Abschlussbeurkundung (vgl. oben Nr. 3).

5. Eintragungsscheine

5.1 Allgemeines, Bedeutung der Eintragungsscheine

Mit einem Eintragungsschein kann sich eine stimmberechtigte Person ohne Vorliegen besonderer Gründe in einem beliebigen Eintragsraum in **ganz Bayern** eintragen, oder sie kann (ausschließlich) bei körperlicher Behinderung oder Krankheit mit einer eidesstattlichen Versicherung eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen (Art. 69 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 LWG), siehe auch nachfolgende Nr. 5.2.3.

Der Eintragungsschein bei Volksbegehren hat **nicht die gleiche Bedeutung** wie ein **Wahlschein** bei allgemeinen Wahlen, weil

- eine „**Briefwahl**“ bei Volksbegehren **nicht möglich** ist (Art. 69 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 LWG ist eine Spezialregelung gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWG),
- die Eintragsfrist 14 Tage dauert und somit in der Regel ausreichend Gelegenheit für die Eintragung im jeweiligen Eintragsbezirk besteht,
- die Gemeinden häufig von der Bildung mehrerer Eintragsbezirke absehen und die Eintragung somit in einem beliebigen Eintragsraum der jeweiligen Gemeinde möglich ist.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung von Eintragungsscheinen

5.2.1 Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Entsprechend der Regelung für Wahlscheine kann der Eintragungsschein gem. Art. 69 Abs. 2 LWG für im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte **voraussetzungslos** beantragt werden; die Angabe und das Glaubhaftmachen von Gründen ist nicht notwendig (§ 77 Abs. 1 Satz 1 LWO, vgl. unten Nr. 5.3.1 bzw. 5.3.2).

Soweit sich Stimmberechtigte bei der Beantragung eines Eintragungsscheins über die Bedeutung und den möglichen Einsatzbereich unterrichten wollen, kann die Gemeinde auf die entsprechenden Erläuterungen in der Bekanntmachung (oben Nr. 4.1, Anlage 2 VollzH-VB), auf den Antragsformularen (vgl. Anlagen 4a und 4b VollzH-VB) und auf dem Eintragungsschein (Anlage 5 VollzH-VB) hinweisen.

5.2.2 Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Die stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn sie (unverschuldet) in keinem Wählerverzeichnis eingetragen ist („selbstständiger“ Eintragungsschein, Art. 69 Abs. 2 LWG, 2. Alternative, § 77 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 LWO). Bei der Prüfung der Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 LWO (Verschulden, Nachweis) ist nicht zu restriktiv zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Eintragungsschein zu erteilen.

5.2.3 Beauftragung einer Hilfsperson (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG)

Mit einem Eintragungsschein (unabhängig davon, ob dieser nach Nr. 5.2.1 oder 5.2.2 erteilt wurde) hat eine stimmberechtigte Person auch die Möglichkeit, eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die stimmberechtigte Person während der **gesamten** (bzw. noch verbleibenden) Eintragsfrist wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** – auch soweit diese Krankheit oder Behinderung **altersbedingt** ist – (andere Gründe, insbesondere urlaubs- oder berufsbedingte Abwesenheit, sind nicht ausreichend) nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum in Bayern (persönlich) aufzusuchen. In diesem Fall hat sie auf dem Eintragungsschein das Vorliegen dieser Voraussetzungen **an Eides statt zu versichern**. Gleichzeitig muss sie auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären und eine **Hilfsperson beauftragen**, die Eintragung für sie im Eintragungsraum vorzunehmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beauftragung einer Hilfsperson ist nur auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern; **für die Beantragung und Erteilung eines Eintragungsscheins ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Stimmberechtigten weder anzugeben noch von der Gemeinde zu überprüfen.**

Zur **Eintragung** durch eine Hilfsperson mittels Eintragungsschein und eidesstattlicher Versicherung siehe unten Nr. 9.5.2.

5.3 Beantragung

5.3.1 Allgemeines, Antragsvordrucke

Für die Beantragung des Eintragungsscheins gelten die Bestimmungen für Wahlscheine gem. § 24 Abs. 1 bis 3 LWO entsprechend (§ 77 Abs. 2 Satz 1 LWO). Ergänzend sind die Ausführungen in [WA 3 LTW 2018](#) (Nr. 3) zu beachten.

Bei Bedarf **soll** die Gemeinde **Antragsformulare (empfohlenes Muster vgl. Anlage 4a VollzH-VB)** bereitstellen. Auf diesem Antragsformular kann zusätzlich eine **gesonderte schriftliche Vollmacht** zur Entgegennahme des Eintragungsscheins nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 5 Satz 5 bis 8 LWO aufgedruckt werden (entsprechend Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bei Landtagswahlen), vgl. unten Nr. 5.4.2.

5.3.2 Beantragung per E-Mail bzw. per Internet (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWO)

Will die Gemeinde eine **Eingabemaske** für ein Formular zur Beantragung eines Eintragungsscheins (**empfohlenes** Muster siehe **Anlage 4b** VollzH-VB) auf der Homepage der Gemeinde anbieten mit der Möglichkeit, dieses „online“ auszufüllen und per Internet zurückzusenden, ist deutlich hinzuweisen

- auf den möglichen Einsatzbereich eines Eintragungsscheins nach Art. 69 Abs. 2 und 3 LWG und
- insbesondere darauf, dass „**Briefwahl**“ **nicht** möglich ist.

5.4 Erteilung des Eintragungsscheins

5.4.1 Termine und Fristen

Die Erteilung der Eintragungsscheine ist **frühestens ab dem 41. Tag vor Beginn der Eintragsfrist**, d.h. ab Freitag, 21. Dezember 2018 möglich (§ 77 Abs. 2, § 25 Abs. 1 LWO). Ein Eintragungsschein kann auch dann bereits zu diesem Termin erteilt werden, wenn der Antragsteller erst während der Eintragsfrist sein 18. Lebensjahr vollendet.

Da die zeitliche Begrenzung für die letztmögliche Antragstellung nach § 24 Abs. 4 LWO bei Volksbegehren nicht gilt, kann der Eintragungsschein am letzten Eintragungstag bis zum Ende der von der Gemeinde nach § 79 Abs. 2 LWO festgelegten Eintragszeit (Mittwoch, 13. Februar 2019) **beantragt und erteilt** werden (§ 77 Abs. 2 Satz 3 LWO). Diese Uhrzeit ist in der Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis (vgl. oben Nr. 4.1, **Anlage 2** VollzH-VB) unter Nrn. 6 und 7 einzutragen.

5.4.2 Aushändigung

Der Eintragungsschein wird dem Stimmberechtigten grundsätzlich **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 77 Abs. 2, § 25 Abs. 5 Satz 1 bis 4 LWO). Im Fall des Versands an eine **andere Anschrift als die Wohnanschrift** bei Antragstellung per Fax oder elektronisch gilt § 25 Abs. 5 Satz 2 LWO entsprechend (vgl. [WA 3 LTW 2018](#), Nr. 3.5.2).

Für die Aushändigung des Eintragungsscheins **an andere Personen** (nur gegen schriftliche Empfangsvollmacht, aber **ohne** weitere Voraussetzungen, wie etwa plötzliche Erkrankung, und **ohne** Beschränkung auf nahe Familienangehörige; aber **Beschränkung der Vertretung auf höchstens vier Stimmberechtigte**) gelten die Ausführungen in [WA 3 LTW 2018](#) (Nr. 3.5.3) ebenfalls entsprechend (§ 77 Abs. 2, § 25 Abs. 5 Satz 5 bis 8 LWO).

5.4.3 Übermittlung mit Text des Volksbegehrens

In den Fällen, in denen der Stimmberechtigte die Zusendung des Textes des Volksbegehrens wünscht (weil er eine **Hilfsperson** mit der Eintragung nach Art. 69 Abs. 3 LWG beauftragen will), ist dem Eintragungsschein der **Text des Volksbegehrens** (Gesetzentwurf mit Begründung) **beizufügen** (§ 77 Abs. 3 LWO). Hierfür kann ein Ausdruck von **Teil II** der **Zulassungsbekanntmachung** des StMI vom 13.11.2018, StAnz Nr. 46 vom 16.11.2018 (eingestellt im Internet-Angebot des Landeswahlleiters, vgl. oben Nr. 1.1.2) verwendet werden. Der Stimmberechtigte kann den Text des Volksbegehrens **nachträglich anfordern**, wenn er bereits einen Eintragungsschein erhalten hat und erst später eine Hilfsperson beauftragen will.

5.5 Inhalt und Form des Eintragungsscheins

Der Eintragungsschein soll dem Muster der **Anlage 5** VollzH-VB entsprechen (§ 77 Abs. 1 Satz 1, Anlage 19 LWO). Die Gemeinden haben sich die Vordrucke selbst zu beschaffen; der Bedarf ist aus den unter Nr. 5.1 genannten Gründen jedoch wesentlich geringer zu veranschlagen als bei Wahlscheinen für Wahlen oder Volksentscheide.

Der Eintragungsschein ist zur Vermeidung von Missbrauch als **Originalformular** zu **erteilen**; eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, die für den **Antrag** zulässig ist, scheidet auch in Eilfällen aus (Art. 90 Abs. 2 LWG).

5.6 Eintragungsscheinverzeichnisse, Vermerk im Wählerverzeichnis

Über die Erteilung der Eintragungsscheine sind **Eintragungsscheinverzeichnisse** zu führen; sie entsprechen den Wahlscheinverzeichnissen bei Wahlen (§ 77 Abs. 2, § 25 Abs. 7 LWO).

Die Erteilung eines Eintragungsscheins ist im Wählerverzeichnis mit dem **Vermerk „E“ oder „Eintragungsschein“** zu vermerken. **Vor** Erteilung eines Eintragungsscheins hat sich die Gemeinde anhand des Wählerverzeichnisses bzw. Eintragungsscheinverzeichnisses zu vergewissern, ob der Antragsteller nicht bereits einen Eintragungsschein erhalten hat. **Bei Antragstellung während der Eintragsfrist** ist in jedem Fall zusätzlich zu prüfen, ob sich der Antragsteller bereits eingetragen hat. Soweit das Wählerverzeichnis nur in ausgedruckter Form bei den Eintragungsstellen geführt wird, hat die Gemeinde dort rückzufragen, ob ein entsprechender Vermerk im Wählerverzeichnis vorhanden ist. Bei Erteilung des Eintragungsscheins ist der Aufsichtführende anzuweisen, sofort den Vermerk „E“ oder „Eintragungsschein“ im Wählerverzeichnis anzubringen. Wurden vom Wählerverzeichnis mehrere Ausfertigungen hergestellt, ist dafür zu sorgen, dass die Erteilung von Eintragungsscheinen in **jeder** Ausfertigung sofort vermerkt wird (vgl. unten Nr. 9.4).

5.7 Ungültigkeitserklärung von Eintragungsscheinen

5.7.1 Allgemeines, Verzeichnis der für ungültig erklärten Eintragungsscheine

Verliert ein Stimmberechtigter, der einen Eintragungsschein erhalten hat, sein Stimmrecht und wird er deshalb aus dem Wählerverzeichnis gestrichen (vgl. Nr. 3), oder wird ein nicht zugegangener Eintragungsschein gem. § 77 Abs. 4 Satz 2 LWO neu erteilt, ist der Eintragungsschein dieser Person für ungültig zu erklären (§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 8 Satz 1 LWO). Es gelten folgende Besonderheiten:

a) Bei Nichtzugang gem. § 77 Abs. 4 Satz 2 LWO:

Mit einem bei Nichtzugang für ungültig erklärten Eintragungsschein ist weder eine persönliche Eintragung noch eine Eintragung durch eine Hilfsperson möglich, unabhängig davon, ob die Neuerteilung vor oder nach Beginn der Eintragsfrist erfolgt.

b) Bei Verlust des Stimmrechts

– **vor** Beginn der Eintragsfrist:

Sowohl die persönliche Eintragung als auch die Eintragung durch eine Hilfsperson ist nicht möglich. Der Eintragungsschein ist für ungültig zu erklären;

– **nach** Beginn der Eintragsfrist:

Eine von der Hilfsperson vorgenommene Eintragung ist **wirksam**, unabhängig davon, wann der Stimmberechtigte die Hilfsperson beauftragt hat (vor oder nach seinem Stimmrechtsverlust); Art. 70 Abs. 3 LWG. Die Hilfsperson darf in diesen Fällen nicht zurückgewiesen werden. Dagegen ist eine persönliche Eintragung durch den Stimmberechtigten selbst nicht möglich (siehe Nr. 3).

Im Wählerverzeichnis und im Eintragungsscheinverzeichnis ist jeweils ein entsprechender **Vermerk** anzubringen (vgl. nachfolgende Ausführungen). Die **Aufsichtführenden** sind über die Regelungen besonders zu **unterrichten** (vgl. unten Nr. 9.5.2, dritter Spiegelstrich).

Die Gemeinde führt über für ungültig erklärte Eintragungsscheine ein **Verzeichnis** (§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 8 Satz 2 LWO), das folgende Daten enthält:

- Name des Stimmberechtigten
- Nummer des für ungültig erklärten Eintragungsscheins
- Bei Neuerteilung im Fall des Nichtzugangs (unabhängig davon, ob Neuerteilung vor oder nach Beginn der Eintragsfrist erfolgt) folgenden **Vermerk**:
„Eintragung weder persönlich noch durch Hilfsperson möglich.“
- Im Fall des Verlusts des Stimmrechts **vor** Beginn der Eintragsfrist folgenden **Vermerk**:
„Eintragung weder persönlich noch durch Hilfsperson möglich.“
- Im Fall des Verlusts des Stimmrechts **nach** Beginn der Eintragsfrist: Datum des Stimmrechtsverlusts bzw. Datum,

ab dem der Eintragungsschein für ungültig erklärt wurde und folgenden **Vermerk** (vgl. auch nachfolgende Nr. 5.7.3):

„*Eintragung nur noch durch eine Hilfsperson (Art. 69 Abs. 3 LWG) möglich.*“

Ein Hinweis, wonach die Zulässigkeit der Eintragung durch eine Hilfsperson vom Datum des Stimmrechtsverlusts bzw. der Beauftragung der Hilfsperson abhängig ist, entfällt, da der Aufsichtführende insoweit keine Zurückweisungsmöglichkeit hat (Art. 70 Abs. 3 LWG, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 8 Satz 2 LWO).

Das Eintragungsscheinverzeichnis ist zu berichtigen.

5.7.2 Meldung an den Landeswahlleiter (§ 77 Abs. 2 Satz 4 LWO)

Jede Ungültigkeitserklärung eines Eintragungsscheins ist **von der Gemeinde** unter Angabe der unter Nr. 5.7.1 genannten Daten **unverzüglich** und unmittelbar dem **Landeswahlleiter** vorrangig per **E-Mail** (vgl. Nr. 1.1.2) andernfalls per **Telefax** (0911 / 98208-6480) zu melden. Nur wenn die Meldung auch per Telefax nicht zustande kommt, sind die Daten **telefonisch** durchzugeben (0911 / 98208-6425).

Der Landeswahlleiter unterrichtet alle Landratsämter und kreisfreien Gemeinden (grundsätzlich per E-Mail) über die Ungültigkeit unter Angabe der unter Nr. 5.7.1 genannten Daten. Entsprechend unterrichten die Landratsämter ihrerseits unverzüglich die kreisangehörigen Gemeinden und alle Gemeinden ihre Aufsichtführenden, um ungültige Eintragungen zu verhindern bzw. bereits geleistete Eintragungen als ungültig zu kennzeichnen (vgl. nachfolgende Nr. 5.7.3). Es ist **nicht** notwendig, dass die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden an den Wochenenden besetzt sind, um die Gemeinden bzw. Aufsichtführenden über die Ungültigkeit von Eintragungsscheinen zu unterrichten. Es reicht aus, wenn die Meldungen des Landeswahlleiters über ungültige Eintragungsscheine jeweils am darauf folgenden Montag weitergegeben werden.

5.7.3 Überprüfung der Eintragungen nach Beginn der Eintragsfrist

Die Gemeinde überprüft nach einer Ungültigkeitserklärung von Eintragungsscheinen bzw. nach Erhalt entsprechender Mitteilungen des Landeswahlleiters, ob sich der betreffende Stimmberechtigte oder eine beauftragte Hilfsperson bereits eingetragen hat und vergleicht ggf. das auf dem Eintragungsschein vermerkte Datum der Eintragung (vgl. unten Nr. 9.5.2) mit dem Datum des Stimmrechtsverlusts bzw. mit dem Datum, ab dem der Eintragungsschein für ungültig erklärt wurde.

Bei Verlust des Stimmrechts **vor** der Eintragung ist auf der Eintragsliste unter Angabe des Grundes zu vermerken, dass die Eintragung für **ungültig** erachtet wird (§ 81 Abs. 3 Satz 2 LWO, vgl. unten Nr. 10.2).

Bei Verlust des Stimmrechts **nach** Beginn der Eintragsfrist sind Eintragungen von **Hilfspersonen** unabhängig davon, ob die Hilfsperson **vor** oder **nach** dem Stimmrechtsverlust beauftragt wurde, **wirksam** (vgl. vorstehende Nr. 5.7.1). Die Eintra-

gung einer Hilfsperson mit einem für ungültig erklärten Eintragungsschein ist in diesen Fällen deshalb **gültig**.

6. Eintragungslisten

Die Antragsteller des Volksbegehrens leiten die von ihnen beschafften Eintragungslisten den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern (für die kreisangehörigen Gemeinden) unaufgefordert **gegen Empfangsnachweis spätestens bis zum 16. Januar 2019** zu (Art. 68 Abs. 1 LWG). Die Landratsämter leiten die Listen in der erforderlichen Anzahl unverzüglich an die Gemeinden weiter (§ 78 Abs. 2 Satz 1 LWO).

Beim Empfang der Eintragungslisten ist sofort zu prüfen, ob die vorschriftsmäßigen Listen (vgl. § 78 Abs. 1, [Anlage 20 LWO](#), **neu gefasst** durch Verordnung vom 23.02.2018; GVBl. S. 74) übersandt wurden; auf die **Pflichten zur Dokumentation und Nummerierung** nach § 78 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 LWO wird hingewiesen.

In **Verwaltungsgemeinschaften** ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Eintragungslisten für die einzelnen Mitgliedsgemeinden so ausgelegt werden, dass bei der Eintragung keine Verwechslungen erfolgen können. Sofern Stimmberechtigte sich doch in die Liste einer anderen Mitgliedsgemeinde eintragen, sind diese Eintragungen nicht ungültig. Bei der Ergebnisermittlung sind entsprechende Vermerke in den Eintragungslisten bzw. gesondert vorzunehmen (§ 81 Abs. 4 LWO).

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Eintragsfrist stets Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl für die Eintragung zur Verfügung stehen und keine Stimmberechtigten zurückgewiesen werden müssen, weil keine freien Unterschriftenzeilen in der Liste mehr vorhanden sind (vgl. auch § 78 Abs. 1 Satz 4 LWO). **Mehrbedarf** ist von kreisangehörigen Gemeinden **rechtzeitig** beim Landratsamt anzufordern. Die Landratsämter haben eine entsprechende Zahl an Listen als Reserve bereitzuhalten. Reicht die Zahl der übersandten Listen nicht aus, ist der Mehrbedarf von den Landratsämtern und den kreisfreien Gemeinden rechtzeitig bei den **Beauftragten des Volksbegehrens** (Landesgeschäftsstelle der ödp, siehe Nr. 1.1.1.) anzufordern.

7. Eintragungsbekanntmachung

7.1 Allgemeines

Die Eintragungsbekanntmachung ist **unverzüglich nach Empfang der Eintragungslisten** nach dem **Muster der Anlage 2b VollzH-VB** (Anlage 21 LWO) durch Aushang/Anschlag **oder** nach Art. 26 Abs. 2 GO zu erlassen (§ 79 Abs. 1, § 88 Abs. 1 Nr. 2 LWO).

7.2 Inhalt

Zum Inhalt der Eintragungsbekanntmachung ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- Die Aufzählung der Eintragungsräume unter Nr. 1 (Bezeichnung, Anschrift, Öffnungszeiten, Barrierefreiheit) beinhaltet

auch die mobilen Eintragungsstellen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 LWO) und die besonderen Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 Satz 1 LWO). Soweit die besonderen Eintragungsräume nur für die dort wohnenden und beschäftigten Personen vorgesehen sind, ist in der Bekanntmachung besonders darauf hinzuweisen.

- **Nachträgliche Änderungen** sind ebenfalls bekanntzumachen; falls dies aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich ist, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragungsräume vorgesehen (vgl. oben Nr. 2.1, 2.4), sollte in der Übersicht unter **Nr. 1** der Eintragungsbekanntmachung unter der Rubrik „Abgrenzung“ (des Eintragsbezirks) „*Gesamtes Gemeindegebiet*“ vermerkt (oder die Rubrik „Abgrenzung“ ganz entfallen) und die **Nr. 2 Satz 1** der Bekanntmachung wie folgt gefasst werden:
„Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde eintragen.“
- Unter **Nr. 6** soll wegen des großen Umfangs der **Zulassungsbekanntmachung** des StMI vom 13.11.2018 darauf hingewiesen werden, dass diese Bekanntmachung in der **Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt** wird (= **zweite** Alternative der Nr. 6 mit Fußnote 3 der Anlage 21 LWO; alternativ wäre der Abdruck von Teil I und II der Zulassungsbekanntmachung aber ebenfalls zulässig).
- Benutzen mehrere Gemeinden **ein** gemeinsames Druckwerk für die Bekanntmachung ihrer Satzungen (Amtsblatt des Landkreises, Tageszeitung), genügt es, die **gleichlautenden** Teile der jeweiligen Eintragungsbekanntmachungen (Nrn. 3 bis 5, z.T. Nr. 6, evtl. auch Nr. 2) nur einmal abzudrucken; die Eintragungsmöglichkeiten nach Nr. 1 und ggf. die genauen Niederlegungsstellen nach Nr. 6 sind aber für jede Gemeinde gesondert abzudrucken.

7.3 Aushang im Eintragsraum

Eine Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde ist in jedem allgemeinen und besonderen Eintragsraum sowie in den mobilen Eintragungsstellen auszuhängen.

7.4 Auskunft über die Eintragsbezirke, -räume und -zeiten

Den Beauftragten des Volksbegehrens ist auf entsprechende Anfragen Auskunft über die gebildeten Eintragsbezirke sowie die vorgesehenen Eintragungsräume und -zeiten zu geben.

7.5 Überwachung durch die Rechtsaufsicht

Die Gemeinde übersendet dem Landratsamt bzw. der Regierung eine Kopie der Eintragungsbekanntmachung; die Aufsichtsbehörde **überprüft**, ob die Bildung der Eintragsbezirke sowie die Festlegung der Eintragungsräume und der Eintragszeiten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären.

8. Sachlichkeitsgebot

Äußerungen in amtlicher Eigenschaft zum Gegenstand des Volksbegehrens setzen voraus, dass der jeweilige Aufgabenbereich betroffen ist. Sie dürfen **keine unmittelbare Empfehlung zur Frage der Eintragung** beinhalten, da solche Empfehlungen die eigenverantwortliche Entscheidung der Stimmberechtigten unzulässig beeinträchtigen. Die Ausführungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 19.01.1994 (BayVBl. 1994 S. 203) zur Unzulässigkeit von **Abstimmungsempfehlungen** im Vorfeld eines Volksentscheids gelten auch für **Eintragungsempfehlungen** im Vorfeld oder während der Eintragsfrist eines Volksbegehrens.

9. Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten und Eintragung

9.1 Information über die Eintragungsmöglichkeiten

Die **Eintragung ist ausschließlich in den von der Gemeinde bestimmten und bekanntgemachten Eintragungsräumen** und in ggf. bereitgestellten mobilen Eintragungsstellen (vgl. oben Nr. 2.2 bis 2.4) zulässig. Alle Eintragungsstellen sowie die **Öffnungszeiten** (§ 79 Abs. 2 LWO) sind bereits in der **Eintragungsbekanntmachung** anzugeben (vgl. oben Nr. 7).

Die Gebäude, in denen sich ein Eintragsraum befindet, sowie etwaige mobile Eintragungsstellen sind deutlich zu **kennzeichnen** (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWO). Die Kennzeichnung hat sich dabei auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. eine „Werbung“ (insbesondere Aufforderung zur Eintragung) für das Volksbegehren darf damit nicht verbunden sein (vgl. oben Nr. 8 und nachfolgende Nr. 9.2).

9.2 Öffentlichkeit, Abstimmungsgeheimnis und Datenschutz, unzulässige Beeinflussung

Die Eintragung in die Listen erfolgt **öffentlich** (Art. 11 LWG); Wahlkabinen (Art. 13 Abs. 1 LWG) sind jedoch nicht zu benutzen. Bei den Eintragungslisten handelt es sich um amtliche Unterlagen, aus denen, abgesehen von der Zahl der Eintragungen (vgl. 10.1), **keine Auskünfte** (etwa über die Beteiligung **einzelner** Stimmberechtigter) erteilt werden dürfen (§ 80 Abs. 7 LWO). Nach Feststellung der Stimmberechtigung darf einem Eintragungswilligen nur die aktuelle Seite der laufenden Liste des Volksbegehrens vorgelegt werden. Um möglichst zu verhindern, dass er dabei die Namen der Personen erfährt, die sich in diese Liste bereits eingetragen haben, sollte dieser Teil der Liste abgedeckt werden. Es ist aber in geeigneter Weise sicherzustellen, dass jeder Eintragungswillige von dem Text und der Begründung des Volksbegehrens Kenntnis nehmen kann. Die Eintragungswilligen sind darauf hinzuweisen, dass die Abdeckung aus Datenschutzgründen erfolgt (evtl. auch durch schriftlichen Hinweis neben der Eintragsliste).

Der Eintragungswillige darf keine Aufzeichnungen machen und die Listen nicht durchblättern. Die Listen liegen lediglich zur Eintragung und nicht zur Einsichtnahme auf.

Die allgemeinen Vorschriften über die **Unzulässigkeit der Beeinflussung von Abstimmenden** (Art. 12 LWG) sind zu beachten (vgl. auch die Ausführungen in der [Wahlanweisung WA 1 zur Landtagswahl 2018](#), Nr. 1.3).

9.3 Aufsichtführender

Die Gemeinden haben rechtzeitig für jeden (allgemeinen und besonderen) Eintragungsraum und für jede mobile Eintragungsstelle mindestens einen Aufsichtführenden zu bestimmen (§ 74 LWO). Der Aufsichtführende nimmt während der Eintragsfrist die **Funktion eines Wahlvorstands** wahr; insbesondere entscheidet er über die **Zulassung oder Zurückweisung eines Eintragungswilligen** (vgl. § 80 Abs. 4 und 8 Satz 1, § 45 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4, § 48 Abs. 1 LWO) und sorgt für Ruhe und Ordnung im Eintragungsraum (Art. 11 Satz 2 und 3 LWG analog).

Als Aufsichtführende sollen ausschließlich **Bedienstete der Gemeinde** herangezogen werden. **Ausnahmsweise** können Bedienstete von Justizvollzugsanstalten für einen in der JVA eingerichteten besonderen Eintragungsraum (vgl. Nr. 2.3) eingesetzt werden.

Die Aufsichtführenden sind von der Gemeinde zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten**. Sie dürfen insbesondere keine Aufzeichnungen über die Teilnahme einzelner Personen am Volksbegehren außerhalb der vorgeschriebenen Vermerke (vgl. 9.5) fertigen (§ 80 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 LWO).

Die Aufsichtführenden sind über ihre Aufgaben so zu **unterrichten**, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Eintragung gesichert ist. Jedem Aufsichtführenden ist eine Ausfertigung dieser Vollzugshinweise bzw. der seine Aufgaben betreffenden Abschnitte (insbesondere Nrn. 5 und 9) und ein Muster eines ausgefüllten Eintragungsscheins auszuhändigen.

9.4 Vermeidung von Mehrfacheintragungen (§ 80 Abs. 2 LWO)

Hat die Gemeinde für einen Eintragsbezirk mehrere Eintragungsstellen eingerichtet, ist sicherzustellen, dass Mehrfacheintragungen vermieden werden, insbesondere, wenn für die Eintragungsstellen zumindest teilweise dieselben Öffnungszeiten bestehen.

- Wird auf das (zentral geführte) Wählerverzeichnis in den Eintragungsstellen im automatisierten Verfahren zugegriffen, ist sicherzustellen, dass die Vermerke über die Eintragung in eine Liste und über die Erteilung von Eintragungsscheinen (vgl. Nr. 5.6) im zentralen Wählerverzeichnis automatisch und sofort erfolgen; damit ist die stimmberechtigte Person für (weitere) Eintragungen gesperrt.
- Andernfalls, insbesondere wenn in den Eintragungsstellen mehrere gedruckte Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vorliegen, sind die Ausfertigungen (in der Regel täglich) abzugleichen; nachträgliche Streichungen von Stimmberechtigten, die sich mehrfach eingetragen haben (vgl. auch

Art. 70 Abs. 2 LWG), und die Erteilung von Eintragungsscheinen sind in **jeder** Ausfertigung sofort zu vermerken.

9.5 Eintragung

9.5.1 Allgemeines

Die Eintragungswilligen (mit oder ohne Eintragungsschein) müssen sich mit ihrem Personalausweis, Reisepass oder ersatzweise einem anderen aktuellen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Führerschein), der nicht älter als zehn Jahre sein sollte, **ausweisen**, sofern sie dem Aufsichtführenden nicht persönlich bekannt sind (§ 80 Abs. 1 Satz 2 LWO). **Vor** der Eintragung ist die Eintragungsberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses oder des Eintragungsscheins (vgl. dazu Nr. 9.5.2) zu überprüfen. Die Eintragung in die Unterschriftenliste ist vom Aufsichtführenden im **Wählerverzeichnis** in der Spalte für die Stimmabgabe **sofort** zu vermerken (§ 80 Abs. 6 LWO).

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Identität des Eintragungswilligen (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 LWG) im Rahmen der Überprüfung der Listen durch die Gemeinde und das Landratsamt hat der **Aufsichtführende besonders darauf zu achten, dass vom Eintragungswilligen auch der Vorname in die Liste eingetragen wird. Ebenso ist bei der Eintragung darauf zu achten, dass vom Unterstützenden Vor- und Familienname gut leserlich eingetragen werden.**

Ist die Eintragung des Namens dennoch nicht oder nur schwer leserlich oder fehlt der Vorname, ist der Vor- und/oder Familienname vom Aufsichtführenden **sofort** in der Spalte „Bemerkungen“ mit Begründung, Datum und Unterschrift/Handzeichen in **schwarzer Farbe** leserlich nachzutragen.

Die Aufsichtführenden sind von der Gemeinde besonders auf die Bedeutung einer **sorgfältigen Überwachung der Eintragung** durch die Stimmberechtigten hinzuweisen. Damit wird später eine **eindeutige** Überprüfung und Zählung durch Gemeinde, ggf. Landratsamt und Landeswahlleiter ermöglicht.

9.5.2 Eintragung mit Eintragungsschein, nicht eigenhändige Unterschrift (§ 80 Abs. 8, § 48 Abs. 1 LWO)

Stimmberechtigte mit Eintragungsschein sind in der Regel im Wählerverzeichnis eines anderen Eintragsbezirks oder einer anderen Gemeinde oder in keinem Wählerverzeichnis eingetragen. Falls sie aber in dem Eintragsbezirk erscheinen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, **muss** im Wählerverzeichnis der Vermerk „E“ oder „Eintragungsschein“ in der Spalte für die Stimmabgabe enthalten sein. In jedem Fall dürfen sich Stimmberechtigte mit Eintragungsschein bzw. die von diesen gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG beauftragten Hilfspersonen **nur gegen Abgabe des Eintragungsscheins** für das Volksbegehren eintragen. Dabei hat der Aufsichtführende Folgendes zu beachten:

- Zunächst ist die **Identität** des Eintragungswilligen bzw. der Hilfsperson anhand eines amtlichen Ausweises festzustellen (siehe vorstehende Nr. 9.5.1).

- Bei Beauftragung einer **Hilfsperson** muss diese im unteren Teil des Eintragungsscheins mit Familienname, Vorname und Anschrift angegeben sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass der Stimmberechtigte auf dem Eintragungsschein sowohl die **Beauftragung der Hilfsperson** als auch die anschließende **Versicherung an Eides statt** mit **Datum und Unterschrift** versehen hat. Fehlt das Datum bei der Beauftragung oder der Versicherung, stellt dies keinen Zurückweisungsgrund dar (lediglich Ordnungsvorschrift). Fehlt dagegen eine oder beide Unterschrift(en), muss die Hilfsperson zurückgewiesen werden (§ 80 Abs. 8 i.V.m. § 48 Abs. 1 LWO, Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG analog).
- In jedem Fall ist zu prüfen, ob der Eintragungsschein für **ungültig** erklärt wurde; darüber hat der Aufsichtführende von seiner Gemeinde ggf. eine Mitteilung erhalten. In diesem Fall ist der Eintragungswillige bzw. die Hilfsperson **zurückzuweisen** (Ausnahme: Eintragung durch eine Hilfsperson gemäß Art. 70 Abs. 3 LWG; Erläuterungen siehe Nrn. 5.7.1 und 5.7.3).
- Ergeben sich aus diesen Prüfungen **keine Bedenken**, wird der Stimmberechtigte bzw. die Hilfsperson zur Eintragung **zugelassen. Auf dem Eintragungsschein** hat der Aufsichtführende die Eintragung im unteren Teil mit Datum und Unterschrift zu **vermerken** (§ 80 Abs. 6 LWO). Im **Wählerverzeichnis** wird die Stimmabgabe **nicht** vermerkt; dies gilt auch für den Fall, dass der Stimmberechtigte mit seinem Eintragungsschein im eigenen Eintragsbezirk, in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erscheint. Die Eintragungsscheine sind **einzubehalten** und in der Gemeindeverwaltung zu sammeln und zu verwahren; sie werden für die Feststellung des Ergebnisses benötigt (vgl. unten Nr. 10.2). Durch den Eintragsvermerk ist der Eintragungsschein für weitere Eintragungen gesperrt; eine Verwechslung mit noch nicht ausgegebenen Eintragungsscheinen soll damit verhindert werden, insbesondere wenn sich der Eintragsraum in der Gemeindeverwaltung befindet.
- Der Stimmberechtigte trägt sich mit Familien- **und Vorname** und eigenhändiger Unterschrift in die Eintragsliste ein. Auf die **Leserlichkeit und Vollständigkeit** der Namensangabe ist zu achten (vgl. oben Nr. 9.5.1). Der Aufsichtführende bringt in der **Bemerkungsspalte der Eintragsliste** folgenden Hinweis an: „Eintragungsschein-Nr., Gemeinde“.
- Kann der Stimmberechtigte wegen einer **körperlichen Behinderung** die Eintragung **nicht eigenhändig** leisten, hat der Aufsichtführende auf Bitte des Stimmberechtigten die Eintragung in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 1 LWO vorzunehmen und folgende Feststellung in der **Bemerkungsspalte der Eintragsliste** zu treffen (§ 80 Abs. 3 LWO): „keine Unterschrift wegen körperlicher Behinderung möglich, Eintragung durch Aufsichtführenden (Name und Unterschrift des Aufsichtführenden)“. Die Spalte mit der Unterschrift auf der Eintragsliste bleibt in diesem Fall frei.
- Nimmt eine **Hilfsperson** mit Eintragungsschein die Eintragung für den Stimmberechtigten vor (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG), trägt diese Vor- und Familiennamen des Stimmberechtigten ein; die **Unterschrift** des Stimmberechtigten wird durch folgende Feststellung des Aufsichtführenden

in der **Bemerkungsspalte der Eintragungsliste** ersetzt (§ 80 Abs. 3 LWO): „Eintragungsschein-Nr., Gemeinde, Hilfsperson (Familiennamen, Vorname der Hilfsperson)“. Auch in diesem Fall bleibt die Spalte mit der Unterschrift auf der Eintragungsliste frei.

10. Ermittlung des Ergebnisses

10.1. Zwischenmeldungen

Es bestehen keine Bedenken, den **Beauftragten des Volksbegehrens** oder den **Medien** unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Personal- und Zeitressourcen **Zwischenmeldungen** über die **Zahl** der Eintragungen zu geben; die Gemeinden entscheiden **nach eigenem Ermessen**, ob und wie häufig Zwischenmeldungen erstellt werden. Im Zweifel sollte auf die bisherige Praxis abgestellt werden. Wegen Zwischenmeldungen an den Landeswahlleiter wird dieser ggf. kurzfristig gesonderte Anordnungen treffen.

10.2. Schnellmeldung

Die Schnellmeldung nach § 81 Abs. 1 LWO enthält die Gesamtzahl der Eintragungen in den Eintragungslisten und die Zahl der Stimmberechtigten. Diese Zahlen sind noch **vor** dem Abschluss der Eintragungslisten, also **vor** der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen (vgl. nachfolgende Nr. 10.3),

- durch die kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaften dem **Landratsamt** am **Donnerstag, 14. Februar 2019**, spätestens bis **10 Uhr**,
- durch die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter (**zusammengefasste** Zahlen der kreisangehörigen Gemeinden) unmittelbar dem **Landeswahlleiter per E-Mail** an die unter Nr. 1.1.2 genannte Adresse ebenfalls am **Donnerstag, 14. Februar 2019**, spätestens bis **12 Uhr**,

zu melden.

Die Schnellmeldung **kreisangehöriger Gemeinden** ist nach dem Muster der **Anlage 6a** VollzH-VB, die Schnellmeldung **kreisfreier Gemeinden und der Landratsämter** ist nach dem Muster der **Anlage 6b** VollzH-VB zu übermitteln. Bei ausnahmsweiser Übermittlung per Telefax ist auf eine ausreichende Größe der Zahlenangaben zu achten.

Die **Zahl der Stimmberechtigten** ergibt sich aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (**Anlage 3** VollzH-VB) bzw. für Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aus dem Eintragungsscheinverzeichnis (§ 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 7 LWO). Mehrfacheintragungen, die auf Grund der Prüfungen nach 9.4 bereits abschließend festgestellt und vermerkt wurden, sowie von der Gemeinde für ungültig erachtete Eintragungen auf Grund ungültiger Eintragungsscheine (siehe Nr. 5.7.3) werden in der Spalte „Einträge insgesamt“ **nicht** berücksichtigt.

10.3 Abschluss und Weiterleitung der Eintragungslisten

10.3.1 Gemeinden

Die Gemeinden haben **unverzüglich** nach Ablauf der Eintragsfrist und Abgabe der Schnellmeldung (vgl.Nr. 10.2) die Eintragungslisten abzuschließen (§ 81 Abs. 2 LWO) und hierzu die in § 81 Abs. 3 und 4 LWO beschriebenen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere jede Eintragsliste mit einem **Bestätigungsvermerk** und dem **Dienstsiegel** zu versehen. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen ist besonders darauf zu achten, dass die Eintragungen (Vor- und Familienname, Unterschrift oder ersatzweise Feststellung in der Bemerkungsspalte) **vollständig** sind. Wird die Eintragung trotz fehlenden Vornamens (siehe Nr. 9.5.1) für gültig erachtet, ist in der Bemerkungsspalte der Eintragsliste eine entsprechende Eintragung vorzunehmen (Hinweis, dass und ggf. wie die Identität der betreffenden Person festgestellt wurde, ggf. Angabe der Nr. des Wählerverzeichnis, Datum, Unterschrift/Handzeichen des Bediensteten).

Die Gründe für die Ungültigkeit einer Eintragung sind **abschließend** in Art. 70 LWG genannt. **Vermerke über ungültige oder für gültig erachtete Eintragungen** nach § 81 Abs. 3 Satz 2 LWO sind von kreisangehörigen Gemeinden in **blauer Farbe** anzubringen.

Nach § 81 Abs. 4 LWO ist eine **Plausibilitätskontrolle** vorzunehmen (Vergleich der Zahlen der Eintragungen auf Grund der Stimmabgabevermerke und nach den Eintragungslisten; Aufklärung etwaiger Abweichungen entsprechend **Anlage 7** Nr. 4 VollzH-VB).

Die Listen sind mit der in § 82 Abs. 1 LWO genannten **Aufstellung** über die Zahl der gültigen und für ungültig erachteten Einträge (**Anlage 7** VollzH-VB) unverzüglich von den **kreisangehörigen** Gemeinden dem Landratsamt, von den **kreisfreien** Gemeinden unmittelbar dem Landeswahlleiter (vgl. Nr. 10.3.3) zu übersenden. Waren in der Gemeinde mehrere Eintragungslisten aufgelegt, sind diese Listen unter Angabe des zutreffenden Gemeindebereichs in der Aufstellung einzeln anzuführen.

Leere (unbenutzte) Eintragungslisten und die Eintragungsscheine verbleiben bei der Gemeinde.

10.3.2 Landratsämter (§ 82 Abs. 2 LWO)

Die Landratsämter haben die Listen der Gemeinden zu prüfen, ggf. zu ergänzen und **sachlich** und rechnerisch zu **berichtigen**; die Berichtigungen sind in **roter Farbe** zu vermerken. Bei der Prüfung ist das Landratsamt **nicht** an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Einträge gebunden. Die Prüfung hat insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- Sachliche Prüfung der Eintragungslisten: Vollständigkeit der Eintragung (Familienname einschl. Vorname, Unterschrift oder ersatzweise Feststellung in der Bemerkungsspalte, siehe Nrn. 9.5.1, 9.5.2, 10.3.1). In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde rückzufragen.

- Rechnerische Prüfung der Eintragungslisten.
- Siegelung des Bestätigungsvermerks der Gemeinde. Bei fehlendem Dienstsiegel der Gemeinde ist die Eintragungsliste an die Gemeinde zur nachträglichen Ergänzung zurückzugeben.
- Rechnerische Überprüfung der Aufstellung der Gemeinde (Anlage 7 VollzH-VB), insbesondere der Aufrechnung der gültigen Eintragungen.

Anschließend sind die (erforderlichenfalls korrigierten) Ergebnisse nach Gemeinden nach dem Muster der **Anlage 8** VollzH-VB zusammenzustellen.

10.3.3 Vorlage an Landeswahlleiter

Die kreisfreien Gemeinden haben ihre Eintragungslisten mit der Aufstellung nach **Anlage 7 VollzH-VB**,

die Landratsämter die Eintragungslisten der Gemeinden jeweils mit deren Aufstellungen nach **Anlage 7** und der Zusammenstellung für den Landkreis nach **Anlage 8 VollzH-VB**

jeweils bis spätestens Mittwoch, 20. Februar 2019, 17 Uhr

an den Landeswahlleiter (Adresse siehe Nr. 1.1.2) ausschließlich **per Boten** zu übergeben. Sie können dort werktäglich von 8 bis 17 Uhr abgeliefert werden. Nähere Hinweise hierzu erfolgen rechtzeitig durch den Landeswahlleiter.

11. Kosten des Volksbegehrens

Die Gemeinden haben nach Art. 74 Satz 2 LWG die Personalkosten (für Aufsichtführende und Hilfskräfte) und die Sachkosten (für Eintragungsräume, Vordrucke, Bekanntmachungen und Wählerverzeichnisse, Versendung von Eintragungsscheinen und Texten des Volksbegehrens sowie ggf. Kontrollmitteilungen bei abweichenden Adressen) zu tragen.